

Rahmenvertrag der KOSIS-Gemeinschaft „Mobile Applikation zur Darstellung klein- räumiger Statistikdaten (KOSIS-App)“, gültig ab 10. Juni 2015

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

- (1) Die beteiligten Institutionen bilden auf der Grundlage des KOSIS-Statuts die KOSIS-Gemeinschaft KOSIS-App.
- (2) Gegenstand dieser KOSIS-Gemeinschaft ist die Weiterentwicklung und Pflege der von der Stadt Augsburg entwickelten Statistik-App, einer mobilen Datenbank-gestützten Anwendung zur Darstellung kleinräumiger Statistikdaten.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des KOSIS-Verbundes können der Gemeinschaft durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber der Betreuenden Stelle beitreten.

§ 3 Beiträge

- (1) Beitretende Institutionen zahlen einen jährlichen Wartungsbeitrag zur Wartung, Weiterentwicklung und Bereitstellung der Anwendung.
- (2) Die Höhe des Wartungsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und über eine Anlage zum Rahmenvertrag geregelt.
- (3) Die Betreuende Stelle wird vom Wartungsbeitrag freigestellt. Sie erbringt ihren Beitrag durch Betreuungsleistungen.
- (4) Die Wartungsbeiträge sind unabhängig von ihrer Herkunft für alle Aufgaben innerhalb der KOSIS-Gemeinschaft verwendbar.

§ 4 Die Gemeinschaft und ihre Organe

- (1) Die Organe der Gemeinschaft sind
 1. die Gemeinschaft der Mitglieder und
 2. die Betreuende Stelle.
- (2) Änderung dieses Rahmenvertrags oder seiner Anlagen können in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dabei hat jedes Mitglied der Gemeinschaft eine Stimme. Mitglieder, die einer solchen Änderung nicht zustimmen, haben ein außerordentliches Kündigungsrecht.

- (3) Die Gemeinschaft der Mitglieder

1. wählt alle 2 Jahre aus ihrer Mitte eine Betreuende Stelle und die Kassenprüfung,
2. berät die Betreuende Stelle bei der Konkretisierung des Inhalts, der Prioritäten und Finanzierungsmodalitäten für die Weiterentwicklung der Anwendung,
3. beschließt über den Finanzrahmen, die Grundsätze und den Rahmen der Projektentwicklung,
4. beschließt den Geschäftsbericht der Betreuenden Stelle und erteilt ihr Entlastung,
5. pflegt den Erfahrungsaustausch.

- (4) Die Betreuenden Stelle

1. führt den Vorsitz der Gemeinschaft der Mitglieder, lädt zu den Sitzungen ein und dokumentiert ihre Beschlüsse,
2. führt die Geschäfte der Gemeinschaft einschließlich der Kassengeschäfte in nachprüfbarer Form und erstattet der Gemeinschaft und dem KOSIS-Verbund jährlich Bericht,
3. leitet Weiterentwicklungen, Konzepte und Verfahren in die Wege und betreut diese,
4. vertritt die Gemeinschaft nach innen und außen sowie im Geschäftsführenden Ausschuss des KOSIS-Verbunds,
5. sorgt im Einvernehmen mit der Gemeinschaft der Mitglieder für die Weiterentwicklung und Wartung der Anwendung inkl. der zugehörigen Datenbank,
6. verwaltet und dokumentiert dafür den Quellcode der Anwendung und die Datenbank.

- (5) Eine Haftung der Betreuenden Stelle für die Projektergebnisse ist ausgeschlossen.

§ 5 Verhältnis zum KOSIS-Verbund

- (1) Der KOSIS-Verbund übernimmt eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte, nämlich der Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft, ihren Organen und Vertragspartnern der Gemeinschaft, wenn die Betreuende Stelle dies wünscht.

- (2) Die Betreuende Stelle vertritt die Gemeinschaft im Geschäftsführenden Ausschuss des KOSIS-Verbunds und unterstützt bei Bedarf wechselseitig die Abstimmung mit den anderen Gemeinschaften des Verbundes.

§ 6 Rechte an der Anwendung und den Daten

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaft haben über die Mitgliederversammlung ein gemeinschaftliches Verfügungsrecht an der Anwendung sowie an sonstigen Projektergebnissen und den sonstigen gemeinschaftlich finanzierten Vermögenswerten.
- (2) Die Mitglieder der Gemeinschaft sind für die Richtigkeit der für ihren Wirkungskreis bereitgestellten Sachdaten und Geometrien selbst verantwortlich. Eine Haftung gegenüber Datennutzern wird ausgeschlossen. Die Bereitstellung der Sachdaten und Geometrien werden über eine Anlage zum Rahmenvertrag geregelt.
- (3) Das Urheber- und Verfügungsrecht an den eigenen Sachdaten sowie der eingesetzten Geometrien bleibt bei den einzelnen Mitgliedern.
- (4) Von der Betreuenden Stelle werden Sachdaten und Geometrien nur über die Anwendung „KOSIS-App“ unter Beibehaltung des Urheberrechts zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse dürfen von Endanwendern nicht geändert, können aber unter Namensnennung nicht-kommerziell verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaft können die Ergebnisse der von der Gemeinschaft über das Internet zentral bereitgestellten Anwendung für ihre eigenen Zwecke uneingeschränkt nutzen und weiterverbreiten.
- (6) Das Verfügungsrecht über den Quellcode der Anwendung und den zugehörigen Datenbank-Prozeduren liegt bei der Betreuenden Stelle.
- (7) Bei Auflösung der Gemeinschaft vereinbart die Gemeinschaft einen angemessenen Vorteils- und Lastenausgleich unter den Mitgliedern.

§ 7 Fehlermeldung, Fehlerbeseitigung, Weiterentwicklung der Anwendung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaft melden Änderungswünsche und Fehler ausführlich kommentiert und dokumentiert an die Betreuende Stelle.
- (2) Allgemeine Programmverbesserungen und die Weiterentwicklung der Anwendung werden von der Betreuenden Stelle veranlasst.
- (3) Grundsätzliche Programmveränderungen und die Weiterentwicklung der Anwendung werden von der Gemeinschaft der Mitglieder auf der Basis von Kostenvoranschlägen beschlossen.
- (4) Die Betreuende Stelle sorgt für die Realisierung, ggf. durch die Vergabe von Aufträgen.

§ 8 Änderung und Kündigung des Rahmenvertrags

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages nach § 4 Abs. 2 bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Austritt aus der Gemeinschaft kann mit einer Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden.
- (3) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit fristlos gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Änderungen von Vertragsbestimmungen oder wenn wesentliche Programmängel nicht in angemessener Frist beseitigt werden.
- (4) Der Anwender verliert nach Beendigung des Vertrages das Verfügungsrecht.
- (5) Es besteht kein Rückerstattungsanspruch für geleistete Finanz- und Sachbeiträge nach Beendigung des Vertrages.

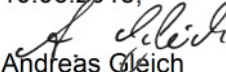
§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsort

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsort ist der Sitz der Betreuenden Stelle.

Betreuende Stelle: **Stadt Augsburg**

Amt für Statistik
und Stadtforschung
Bahnhofstr. 18 1/3 - 86150 Augsburg

10.06.2015,


Andreas Gleich

Datum, Unterschrift

Beitretende Institution:

Datum, Unterschrift